

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 16 (1943)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Das Dienstbüchlein als Informationsquelle für den Rechnungsführer

**Autor:** Bichsel, F.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-516679>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sichtigen, dass auch heute noch verschiedene Lebensmittel, die einen Bestandteil der Mobilmachungs-Verpflegung bilden können, rationierungsfrei bezogen werden können: Dörrobst, Fischkonserven, viele Suppenkonserven etc. Es dürfte im übrigen vielleicht zu wenig bekannt sein, dass jederzeit in begründeten Fällen bei der zuständigen Gemeinderationierungsstelle Rationierungsausweise vorschussweise auf Rechnung des folgenden Monats bezogen werden können. Man wird mir entgegen — und nicht ganz ohne Berechtigung — dass den Aufgebotenen dazu die Zeit fehle. Aber auch dann besteht, wenn alle andern Quellen versiegen sollten, die Möglichkeit, bei Bekannten und Verwandten einzelne wenige Coupons zu entleihen. Der Vorschlag von Fourier Geissberger bezieht sich ja nur auf Friedensverhältnisse, wo das Aufgebot — sei es zur Mobilmachungsübung oder zum Ablösungsdienst — mit Aufgebotskarten erfolgt. In solchen Verhältnissen aber dürfte die Beschaffung der nötigen Verpflegungsartikel vorläufig keiner Schwierigkeit begegnen, umso weniger, als deren Auswahl dem Wehrmann überlassen bleibt. Das O. K. K. hat wiederholt und noch im laufenden Halbjahr ausdrücklich untersagt, dem Wehrmann die Mitnahme genau bestimmter Lebensmittel vorzuschreiben, um die Beschaffung der nötigen Verpflegungsartikel im Rahmen der Rationierung ohne Sonderregelung zu ermöglichen.

Der Vorschlag Geissberger wäre auch praktisch kaum durchführbar. Die Kombination eines Rationierungsausweises mit der Aufgebotskarte müsste einem Missbrauch Tür und Tor öffnen. Wenn bereits mit den heutigen, jeden Monat in der Farbe wechselnden, auf Sicherheitsunterdruck hergestellten Rationierungsausweisen Missbrauch getrieben wird (Fälschungen, Handel mit Coupons etc.), wieviel mehr dann mit dem Abschnitt einer Aufgebotskarte!

Der Vorschlag von Oblt. Uehli („Mi+Pa“, Militärpackung) ist beachtlich, es scheint mir jedoch, dass auch er des Guten zu viel tut. Da ist es doch wohl viel einfacher, in Anlehnung an den weitem Vorschlag eines Fouriers, jedem Wehrmann bei der Entlassung eine Fleischkonserve mit nach Hause zu geben, die er beim Einrücken wieder mitzubringen hätte. Die Verrechnung könnte derart erfolgen, dass die Truppe für den Entlassungstag Berechtigung auf 2 oder 3 Fleischportionen (je nach Bewertung der Konserve) hätte, dafür am Einrückungstag (und event. dem darauffolgenden Tag) keine Fleischberechtigung. Da Brot bekanntlich gegen Brotcoupons sowie gegen Mahlzeitencoupons bezogen werden kann und Suppenartikel zum Teil rationierungsfrei sind, wäre damit die Verpflegungsfrage zur Hauptsache gelöst. Man darf auch nicht übersehen, dass die Vorschrift, Lebensmittel für 2 Tage mitzubringen, eine Vorsichtsmassnahme im Hinblick auf Störungen der Mobilmachung durch feindliche Einwirkung ist. In den meisten Fällen wird aber die Truppenküche der Truppe schon am Abend des Einrückungstages wenigstens eine Suppe oder Tee abgeben können.

Mit diesen Ausführungen, die sich zum grössten Teil auch mit unserer persönlichen Auffassung decken, möchten wir Schluss der Diskussion über dieses Problem erklären.

Die Redaktion.

## **Das Dienstbüchlein als Informationsquelle für den Rechnungsführer**

von Fouriergehilfe Gfr. F. Bichsel, Biel

Das Dienstbüchlein dient dem Rechnungsführer als Grundlage für die Erstellung seiner Kontrollen. Es soll sämtliche Angaben enthalten, die der Rechnungsführer über den Wehrmann wissen muss. Dies war der Fall bis zur Schaffung der Lohnausgleichskassen und der Bewilligung von Bundesbeiträgen an den Ankauf von Zivilschuhen. Seit diesem Zeitpunkt genügt das Dienstbüchlein dem

Rechnungsführer als Informationsquelle über den Wehrmann nicht mehr, denn es fehlen darin Angaben über:

1. den Arbeitgeber,
2. event. bereits ausgerichtete Bundesbeiträge an den Ankauf von Zivilschuhen.

**Vorschlag, um das Dienstbüchlein als Informationsquelle für den Rechnungsführer den heutigen Verhältnissen anzupassen:**

1. Ergänzung durch Einkleben eines Blattes ins bestehende Dienstbüchlein, auf welchem der Arbeitgeber vermerkt werden kann. Handhabung wie bei Domizilwechsel.
2. Ergänzung durch Einkleben eines Blattes ins bestehende Dienstbüchlein, auf welchem ausbezahlte Bundesbeiträge an den Ankauf von Zivilschuhen eingetragen werden. — Dieses System der Schuhkontrolle ist gegenüber dem alten System der Schuhkarten aus dem Grunde vorzuziehen, da lose Schuhkarten bei Abkommandierungen in Kurse und Dienstleistung mit andern Einheiten als der Stammeinheit leicht verloren gehen. Schuhkarten für Schuhreparaturen wären durch die Feldweibel von dieser Kontrolle unabhängig weiterzuführen.

Bei Drucklegung neuer Dienstbüchlein wäre in denselben für vorstehende Informationen der nötige Raum zu reservieren.

(Wir möchten diese Vorschläge dahin erweitern, dass die ganze Schuhkarte — wie es bei gewissen Truppen bereits geschieht — im Dienstbüchlein mit Klebestreifen eingeklebt wird. Die Redaktion.)

## **Entzündung der Mundschleimhaut im Militärdienst**

von Hptm. Scheurer, Dr. chem., Sitten

Dr. Feil behandelt dieses Thema „Stomatitis ulcerosa und Truppenernährung“ in der „Schweiz. Monatsschrift für Zahnheilkunde“, das auch für unsere Leser von Wichtigkeit ist. Solche Krankheiten am Munde sind im Militärdienst verhältnismässig häufig, bedingt einmal durch den hohen Verbrauch von Vitamin C infolge der vermehrten körperlichen Leistungen, dann auch durch den ungleichmässigen und oft unzureichenden Gehalt der Nahrung (Gemeinschaftsküche) an Vitamin C. Es wurden von Dr. Feil, Dr. med. dent., nur die schweren Formen (mit Geschwüren) mit Einspritzungen von Vitamin C (als Redoxon forte „Roche“) in Venen behandelt. Eine merkliche Besserung konnte fast stets schon nach der zweiten Einspritzung sowohl objektiv wie subjektiv beobachtet werden. In der Mehrzahl der Fälle kam es bereits nach der dritten oder vierten Einspritzung zu vollständiger Heilung; die übrigen benötigten zur Heilung eine Fortsetzung der Kur mit Redoxon-Tabletten (6 Tabletten täglich). Es wurde von Dr. Feil absichtlich keine lokale Therapie (also keine Behandlung am Munde selber) durchgeführt und dennoch die Wiederherstellung innerhalb einer Woche erzielt.